

HERZLICH WILLKOMMEN

VON RECHTS WEGEN... ... JUGENDARBEIT IM KJSG, EIN KLARER INKLUSIONS-AUFTRAG!

Markus Schön, Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich
Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration



§ 11 SGB VIII VOR DEM KJSG

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



§ 11 SGB VIII IN DER FASSUNG DES KJSG

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.**

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



GESETZESENTWURF

BT-Drs. 19/26107, S. 80:

„Mit dem neu eingefügten Satz 3 in § 11 Abs. 1 SGB VIII-E wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Interessen.“

→ Inklusive Weiterentwicklung des § 11 SGB VIII wurde seit Langem von vielen Trägern der Jugendarbeit gefordert und daher nunmehr begrüßt (vgl. etwa im 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, S. 132 f., 406 ff.).



RECHTSWIRKUNGEN

Objektiv-rechtliche Verpflichtung, die Angebote im Regelfall („**Soll-Vorschrift**“: **Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall!**) so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung ihrer „spezifischen Bedarfe“ in Empfang nehmen können.

Es geht ausweislich des Wortlauts **nicht um eine reine „Zugänglichkeit“** (vgl. § 17 SGB I sowie Vorschriften der Landesbauordnungen).

Die Leistungsangebote müssen insbesondere auch **vollumfänglich inklusive „nutzbar“** sein und zwar im Sinne der Weiterentwicklung des SGB VIII im Sinne der inklusiven Lösung für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB VIII.

Vom Ausgangspunkt her bedeutet das eine **Stärkung des § 11 SGB VIII**.



§ 17 SGB I

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der **Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird**, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und **Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden**.

(2) **Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.** Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend. ...



RECHTSWIRKUNGEN

Große Herausforderung der Umsetzung aufgrund der Vielfalt des Angebots, der Ziele und Methoden des § 11 SGB VIII!

→ Immenser pädagogischer Mehraufwand!

Notwendigkeit, dass alle Träger der Jugendarbeit ihr Selbstverständnis sowie ihre Tätigkeiten und Angebote auf deren Offenheit für junge Menschen mit Behinderung hin überprüfen und ggfs. anpassen müssen.

Jedoch keine Aufforderung, Angebote im Sinne „Alles für Jeden“ auszugestalten, sondern Auftrag, bestehende Angebote **kritisch in ihrer barrierefreien Zugänglichkeit hinsichtlich nicht konzeptionell notwendiger Exklusionswirkungen zu hinterfragen:**

Beispiel Kletterfreizeit für motorisch Eingeschränkte vs. für Hör- und Sehbehinderte.

Eine willkürlich exklusive Betätigung wird diesen Anforderungen nicht gerecht!



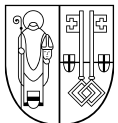
RECHTSWIRKUNGEN

Auswirkungen insbesondere auch auf § 12 SGB VIII: Inklusion vs. Autonomie der Jugendverbände?

Muss jetzt jeder Jugendverband inklusiv werden oder sind Jugendverbände, die sich gezielt an Jugendliche mit Behinderung wenden, in diesem Sinne exkludierend?

Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtliche Tätige auf Inklusivität der Jugendarbeit sowie Weiterentwicklung von Empfehlungen und Qualitätsstandards!
→ Praxisumsetzung in den „Kinderschuh“?!?

Sicherstellungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine inklusive Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII.



FINANZIERUNGSFRAGEN

Anforderungen an Eignung und Qualität der Leistungserbringer steigen!

Muss in Finanzierung gem. § 74 SGB VIII seinen Niederschlag finden, vgl. explizit auch § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII!

Große fiskalische Herausforderungen insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Umgestaltung großer infrastruktureller Angebote wie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Und wer zahlt's?

Wer die Leistung bzw. ihre Ausweitung bestellt, bezahlt die Rechnung!

Bund? → Aufgabenübertragungsverbot gem. Art. 84 Abs. 7 S. 1 GG

Aber: § 69 Abs. 1 SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt!

Also: landesrechtliche Konnexität!

Dazu formelles Landesgesetz mit der erweiterten bzw. neuen Aufgabe notwendig!



LANDESAUSFÜHRUNGSGESETZ NRW

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vom 12.10.2004

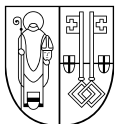
§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie **jungen Menschen mit Behinderung** berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 3 Abs. 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 ([GV. NRW. S. 200](#)), in Kraft getreten am **15. März 2014**



FINANZIERUNGSFRAGEN

Keine weitere landesrechtliche Aufgabenübertragung/-erweiterung einer inklusiven Ausrichtung der Jugendarbeit durch formelles Gesetz:

→ Kommunen in der **Konnexitätsfalle!**

Jugendarbeit muss jedoch wie oben beschrieben inklusiv ausgerichtet und umgebaut werden. Es erfolgt jedoch kein rechtlich zwingender finanzieller Ausgleich durch Bund oder Länder der damit verbundenen Mehrkosten.

Es bedarf politischer Verhandlungen und das in diesen schwierigen krisengeprägten Zeiten, wo die öffentlichen Haushalte ohnehin einem immensen Druck ausgesetzt sind.

→ Legitimitätsdiskussionen der Jugendarbeit!

Schnittstellendebatten im Sozialraum, insbesondere zu Kita und Ganztagschule.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

markus.schoen@krefeld.de

